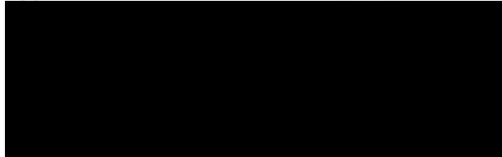




Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!



**RI 1**

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-

FAX +49 (0)30 2004-53810

E-Mail [BMVgRI1@bmvg.bund.de](mailto:BMVgRI1@bmvg.bund.de)


BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 7. Mai 2021

2. BMVg – RI 1 – Az 39-22-17-1558 vom 10. Mai 2021

Gz RI 1 – 39-22-17/-1594

Berlin, 10. August 2021

Sehr geehrte 

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 7. Mai 2021 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen die

„Terminkalender der Ministerin und der Staatssekretäre aus dem Monat Januar 2020“ zu übersenden.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der von Ihnen beantragten Zusendung der Terminkalender von Januar 2020 der Bundesministerin der Verteidigung und der Staatssekretäre handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG. Es besteht – soweit es sich bei den Eintragungen in den Terminkalendern nicht um private Termine handelt – ein grundsätzlicher Informationsanspruch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Dem Informationsanspruch steht jedoch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 c) IFG entgegen. Demnach besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann.

Von den Belangen der inneren Sicherheit umfasst ist der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9). Der gesetzliche Schutz schließt den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein. Damit sind auch die persönlichen Sicherheitsbelange der Bundesministerin der Verteidigung und der Staatssekretäre als Belange der inneren Sicherheit zu berücksichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012 - B 27.11).

Ihr Informationsbegehren erstreckt sich auf die Gesamtheit der dienstlichen Tätigkeit der Bundesministerin der Verteidigung und der Staatssekretäre für den Monat Januar 2020. Aus den Informationen der Terminkalender kann sich ein Bewegungsprofil der Bundesministerin der Verteidigung und der Staatssekretäre für die Vergangenheit ableiten lassen, das es auch für die Zukunft ermöglicht, Bewegungsroutinen, Aufenthaltsorte und Aufenthaltszeiten sowie auch im Hinblick auf regelmäßige dienstliche Termine zu ermitteln. Das Bekanntwerden dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitslage der amtierenden Bundesministerin der Verteidigung und der Staatssekretäre haben. Sie gehören aufgrund ihrer Ämter zum Kreis der durch Anschläge gefährdeten Personen. Das Bekanntwerden bestimmter regelmäßig aufgesuchter Orte, die Dauer einzelner Aufenthalte, regelmäßig wahrgenommener Flüge oder Fahrtwege erschweren die Maßnahmen des Personenschutzes.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass nach einer Veröffentlichung der Informationen durch „FragdenStaat.de“ interessierte Personen die Daten mit ihnen bereits vorliegenden Informationen kombinieren und weitere Antragsteller neue entsprechende Anträge stellen, um schon gewonnene Erkenntnisse mit aktuellen Daten vergleichen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Sicherheitslage ist ein Informationszugang gemäß

§ 3 Nr. 1 c) IFG ausgeschlossen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht zudem § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Die Bundesministerin der Verteidigung ist die höchste Vorgesetzte aller Soldatinnen und Soldaten und hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Frieden. Zusammen mit den Staatssekretären bildet sie die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung. Aus den oben genannten Gründen kann daher die Herausgabe der begehrten Informationen ebenso nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben.

Ein Informationszugang ist daher nach § 3 Nr. 1 b) IFG ebenfalls ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

